

Verlegung bzw. Auflassung von Bahnübergängen

Beispiel

Eine Stadt hat für die Verlegung bzw. Auflassung von Bahnübergängen 30 v.H. der Kosten zu tragen (Investitionskosten). Davon wiederum sind 50 v.H. zuschussfähig. (Auf die Bestimmungen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) gehen wir nicht näher ein.)

Maßgeblich ist, ob die Stadt wirtschaftliche Eigentümerin der aufgelassenen Bahnübergänge geworden ist. Ist dies nicht der Fall, wäre der von der Stadt geleistete Investitionskostenzuschuss von 30 v.H. als immaterieller Vermögensgegenstand zu aktivieren und über die (Rest-)Nutzungsdauer der damit geförderten Vermögensgegenstände abzuschreiben. Hierfür erhaltene staatlichen Zuwendungen sind als Sonderposten (§ 73 KommHV-Doppik) zu passivieren und ebenfalls über die (Rest-)Nutzungsdauer der betreffenden Vermögensgegenstände aufzulösen.